

**RS OGH 2003/5/27 1Ob244/02t,
4Ob7/04i, 1Ob114/05d, 4Ob227/06w,
2Ob38/17b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2003

Norm

ABGB §859

ABGB §1002

ABGB §1029 B4

AGB Telefon allg

Rechtssatz

Bei den "Telefon-Mehrwertdiensten" sind zwei Verträge zu unterscheiden, einmal der Vertrag des Anschlussinhabers mit dem Netzbetreiber und zum anderen der Vertrag mit dem Mehrwertdienstleister, dessen Partner der jeweilige Benutzer des Anschlusses ist. (Für die Annahme einer Anscheinsvollmacht des Anschlussinhabers an den Benutzer gebricht es an der Offenkundigkeit).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 244/02t

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 244/02t

Veröff: SZ 2003/60

- 4 Ob 7/04i

Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 7/04i

nur: Bei den "Telefon-Mehrwertdiensten" sind zwei Verträge zu unterscheiden, einmal der Vertrag des Anschlussinhabers mit dem Netzbetreiber und zum anderen der Vertrag mit dem Mehrwertdienstleister, dessen Partner der jeweilige Benutzer des Anschlusses ist. (T1); Beisatz: Zu unterscheiden ist streng zwischen der Infrastruktur (Transport-Ebene) und dem von den Teilnehmern über Mehrwertnummern angebotenen Inhalt (Inhalte-Ebene). (T2); Veröff: SZ 2004/33

- 1 Ob 114/05d

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 114/05d

Auch

- 4 Ob 227/06w

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w

Beisatz: Die bloße Erlaubnis, einen Telefonanschluss zu verwenden, ist nicht als solche Vollmacht (auch nicht als Anscheinsvollmacht) zu qualifizieren. (T3); Veröff: SZ 2007/38

- 2 Ob 38/17b

Entscheidungstext OGH 24.10.2017 2 Ob 38/17b

nur T1; Veröff: SZ 2017/117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117755

Im RIS seit

26.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at